

Gemeinde Gemmrigheim  
Landkreis Ludwigsburg

# HAUPTSATZUNG

vom 23.01.2006 (zum 01.02.2006)

1. Änderung am 21.02.2011 (zum 05.03.2011)
2. Änderung am 27.04.2015 (zum 01.05.2015)
3. Änderung am 14.12.2020 (zum 18.12.2020)

## LESEFASSUNG (Änderungen eingearbeitet)

### Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats § 4, 5
- Abschnitt IV Bürgermeister §§ 6, 7
- Abschnitt V Schlussbestimmungen § 8

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23.01.2006 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen (1. und 2. Änderung eingearbeitet):

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes

zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **§ 3a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) der Technische Ausschuss
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) der Sozialausschuss

(2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Vorberatung der Baugesuche
2. Bauvorhaben der Gemeinde
3. Sonstige technische Angelegenheiten

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Personalangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft

(4) Der Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem

und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
2. Schulangelegenheiten
3. Jugend- und Seniorenarbeit
4. Kindergartenangelegenheiten

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 6 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TvöD sowie S2 bis S10 TvöD-S, Beschäftigten nach freier Stundenlohnvereinbarung, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen.  
Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 1000 Euro im Einzelfall;
  - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 12.000 Euro,
  - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;

- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
  - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Bei öffentlichen Terminen, die der Bürgermeister nicht wahrnehmen kann, ist er durch einen der beiden Stellvertreter zu vertreten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2006 / die 1. Änderung am 05.03.2011 / die 2. Änderung am 01.05.2015 / die 3. Änderung am 18.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.06.1991 mit ihren Änderungen außer Kraft.